AMNESTY INTERNATIONAL Postfach 580162 . 10411 Berlin

An
Frau Haas
Richterin am Oberverwaltungsgericht
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes
3. Senat
Kaiser-Wilhelm-Str. 15
66740 Saarlouis

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
18.08.2010	3 A 34/10	EUR 44-10.010	31.01.2011

VERWALTUNGSGERICHTLICHES VERFAHREN EINES TÜRKISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrte Frau Haas,

wir bitten die zeitliche Verzögerung zu entschuldigen und antworten auf Ihre Anfragen wie folgt:

Frage 1) Ist davon auszugehen, dass ein türkischer Staatsangehöriger, der in seinem Heimatland vor dem Jahr 1993 für die PKK Zeitschriften verteilt und Propaganda betrieben hat, 1992 13 Tage inhaftiert und 1993 in der Bundesrepublik Deutschland als aktiver Verfechter des Kurdentums in Erscheinung getreten ist, seit 1997 aber keine Kontakte zur PKK mehr hat, heute bei einer Rückkehr in die Türkei angesichts der Änderung der dortigen politischen Verhältnisse in diesem Zusammenhang keinen Misshandlungen mehr ausgesetzt ist? Wenn nicht, mit welcher Wahrscheinlichkeit drohen bei der Einreise oder zu einem späteren Zeitpunkt Verhöre und/oder Misshandlungen?

Bei einer Einreise in die Türkei wird, wenn aus dem Aufenthaltsstatus oder den Umständen der Einreise - beispielsweise einer Abschiebung - ersichtlich ist, dass es sich um einen ehemaligen Asylsuchenden handelt, in der Regel bei den Polizeibehörden des Heimatortes nachgefragt, ob gegen die betreffende Person etwas vorliegt. Im Falle einer solchen Nachfrage wird der Einreisende bis zum Eintreffen der Antwort in Polizeihaft gehalten. In dieser Situation würde auch die Gefahr von Misshandlungen bestehen, da Gewalt gegen Menschen, die sich in den Händen der Polizei befinden, in der Türkei noch immer sehr verbreitet ist. Das gilt in besonderem Maße für Kurden, bei denen die türkische Polizei generell zu dem Verdacht tendiert, es handele sich um Unterstützer der PKK.

Wie hoch die Gefahr ist, dass eine solche Nachfrage nach Akteneinträgen mit einem für den Betroffenen negativen Ergebnis beantwortet wird, kann Amnesty International nicht mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit angeben.

Wenn ein Eintrag oder ein polizeiinterner Suchbefehl vorliegt, wird der abgeschobene Asylsuchende an die Polizei des Heimatortes oder des Ortes, an dem er gesucht wird, überstellt. Dort würde er verhört

werden, wobei auch die Gefahr von Folter bestehen würde. Die Wahrscheinlichkeit einer gerichtlichen Verfolgung allein aufgrund von früheren Aktivitäten halten wir dagegen für nicht sehr wahrscheinlich.

Es besteht allerdings immer die Gefahr, dass andere Festgenommene nach der Flucht der betreffenden Person ins Ausland, diese unter Folter den Namen des Geflohenen angegeben haben, da sie die Person in Sicherheit wussten und weiterer Folter entgehen wollten. Dies hätte nicht nur neue Verhöre mit der bereits genannten Gefahr von Folter zur Folge, sondern würde auch die Einleitung eines Strafverfahrens mit der Gefahr einer Verurteilung bedeuten, da die türkische Justiz nicht notwendigerweise unter Folter erpresste Geständnisse von einer Verwertung ausschließt. Außerdem besteht die Gefahr, dass keine sorgfältige und faire Beweiserhebung vorgenommen wird.

Zur weiterhin bestehenden Gefahr von Folter und politischer Verfolgung verweisen wir auf unseren beiliegenden Länderbericht. Wie dort ausgeführt wird, reicht nach heutiger Rechtsprechung in der Türkei allein die Teilnahme an einer politisch der PKK zugerechneten Demonstration oder das Eintreten für eine politische Forderung, die auch von der PKK erhoben wird, um unter dem Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verhaftet, angeklagt und möglicherweise auch verurteilt zu werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Bilanz der Zweigstelle Diyarbakir des türkischen Menschenrechtsvereins für das Jahr 2009:

Özgür Gündem vom 25.01.2010

IHD Diyarbakir stellt seine Bilanz für 2009 vor

Die Zweigstelle Diyarbakir des Menschenrechtsvereins IHD hat seinen Bericht über Menschenrechtsverletzungen in der Region Ost- und Südostanatolien herausgegeben. An der Pressekonferenz nahmen neben den Vorstandsmitgliedern RA Cihan Güclük, RA Rehsan Bataray, Ali Akinci, Burhan Zorooglu und M. Raci Bilici die Vorsitzenden der folgenden Zweigstellen teil: aus Batman Osman Küntes, aus Mardin Erdal Kuzu, aus Elazig Nafiz Koc und aus Gaziantep Gülten Aydin.

In dem Bericht wurde festgestellt, dass trotz des Waffenstillstands der PKK 67 Angehörige der Sicherheitskräfte und 68 Militante der HPG im Jahr 2009 ums Leben kamen. Die Sicherheitskräfte töteten 91 Zivilisten. Ein wesentlicher Anstieg, war bei Folter zu verzeichnen. In einem Jahr wurden 1.016 Personen auf unterschiedliche Art und Weise gefoltert. Des Weiteren starben 26 Menschen durch Minen oder Explosiva. Es kam zu 27 so genannten Ehrenmorden.

Es wurde besonders auf die Operationen gegen die Partei der Demokratischen Gesellschaft (DTP) hingewiesen. Seit dem 14. April 2009 wurden viele Politiker und Menschenrechtler verhaftet. Vom IHD Diyarbakir waren davon die Vorstandsmitglieder Roza Erdede und Aslan Özdemir betroffen; aus dem Zentralvorstand die Anwältin Filiz Kalayci und zuletzt der Vorsitzende der Zweigstelle Diyarbakir und stellvertretende Gesamtvorsitzende Muharrem Erbey.

Frage 2) Sind aktuelle Fälle bekannt, in denen Personen, die Anfang der 90er Jahre werbend für die PKK aktiv waren, danach aber von der PKK Abstand nahmen, nach ihrer Rückkehr in die Türkei festgenommen und/oder misshandelt wurden? Wenn ja, wird um eine möglichst ausführliche Darstellung der Fälle gebeten.

Amnesty International sind in letzter Zeit keine Abschiebungsfälle mit entsprechendem Hintergrund bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen

Amke Dietert, Kogruppe Türkei

und für die inhaltliche Richtigkeit

Dr. Julia Duchrow

Fachreferentin Asylpolitik,

Abteilung Länder und Asyl

Anhang

AMNESTY INTERNATIONAL